

AMTSBLATT

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2025

Nummer: 24

Datum: 25. November 2025

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung für die Zusatzstudien zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNIcert® an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Vom 25. November 2025

**Studien- und Prüfungsordnung für die
Zusatzzstudien zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats
UNIcert®
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof 2
(Studien- und Prüfungsordnung UNIcert® – SPO-UNIcert®)**

Vom 25. September 2025

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

**§ 1
Gegenstand**

(1) ¹Diese Satzung enthält spezielle Regelungen für Studium, Lehre und Prüfungen in den Zusatzstudien (Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG) zum Erwerb der Fremdsprachenzertifikate UNIcert®. ²Insoweit sind im Übrigen die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) zu beachten.

(2) ¹Diese Satzung enthält außerdem spezielle Regelungen für den Zugang zu den in Abs. 1 Satz 1 genannten Studien. ²Insoweit sind im Übrigen die einschlägigen Regelungen des BayHIG und der Immatrikulationssatzung (ImmatS) zu beachten.

**§ 2
Studienziel**

(1) ¹Die Studien vermitteln auf der jeweiligen Niveaustufe eine breite Kompetenz zur allgemeinsprachlichen, berufsbezogenen und kulturspezifischen Kommunikation. ²Sie integrieren von Beginn an die Sprachfertigkeiten Hörverständnis, Sprechfertigkeit, Leseverständnis und schriftlicher Ausdruck.

(2) ¹Studienziel der Basisstufe sind grundlegende sprachliche und interkulturelle Kompetenzen für den einfachen und direkten Austausch mündlicher und schriftlicher Informationen in Alltagssituationen. ²UNIcert® Basis orientiert sich am Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS).

(3) ¹Studienziel der Stufe I sind ausbaufähige Grundkenntnisse, die als solide Basis für eine weitere Beschäftigung mit der Fremdsprache dienen können. ²Diese erlauben es, grundlegende Bedürfnisse mitzuteilen und sich im Ausland zurechtzufinden. ³Hinzu kommt eine Einführung in die kulturellen Besonderheiten der Länder, deren Sprache erlernt wird. ⁴UNIcert® I orientiert sich am Niveau B1 des GERS.

(4) ¹Studienziel der Stufe II sind die sprachlichen und kulturellen Grundlagen, welche die Studierenden zu einem längerfristigen Auslandsaufenthalt und zum selbständigen Weiterlernen in der Fremdsprache befähigen. ²Neben der Vermittlung und Festigung von Grammatik und Grundwortschatz, der gezielten Förderung des – sowohl sprachlichen wie auch kulturellen – Verständnisses von ³Äußerungen in der Fremdsprache sowie der eigenen mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit werden Themen behandelt, die für ein späteres Studium im Ausland von Bedeutung sind oder Grundlagen für die sprachliche Auseinandersetzung mit den späteren beruflichen Tätigkeitsfeldern der Studierenden legen. ³In Stufe II findet daher bereits eine fachsprachenspezifische Orientierung der Fremdsprachenausbildung statt. ⁴UNIcert® II orientiert sich am Niveau B2 des GERS.

(5) ¹Studienziel der Stufe III ist es einerseits, die Studierenden zum Studium an einer ausländischen Hochschule zu befähigen. ²Andererseits sollen sie in dieser Fremdsprache ein Niveau erreichen, das sie sprachlich und kulturell auf eine Berufstätigkeit im Ausland oder im Kontakt mit ausländischen Partnern vorbereitet. ³Wie in Stufe II findet eine fachsprachenspezifische Orientierung der Ausbildung statt. ⁴UNIcert® III orientiert sich am Niveau C1 des GERS.

§ 3 Studienmöglichkeiten

¹Mögliche Sprachen, Zertifikate und fachsprachenspezifische Orientierungen ergeben sich aus der **Anlage 1**. ²Es besteht jedoch kein Anspruch auf ein entsprechendes Lehrangebot. ³Insbesondere wird ein Modul nur angeboten, wenn dafür eine ausreichende Anzahl von Anmeldungen vorliegt.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Zulassung zu den Prüfungen setzt neben der Immatrikulation (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) eine Anmeldung für das jeweilige Modul voraus. ²Die Anmeldung erfolgt online auf den Seiten des Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kompetenz im Internetportal der Hochschule.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann das Zentrum für Sprachen und interkulturelle Kompetenz im Rahmen der Vergabe von Restplätzen Nicht-Immatrikulierten auf privatrechtlicher Grundlage die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Ablegung von Prüfungen ermöglichen. ²Für diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt § 17 Abs. 2 ASPO entsprechend.

(3) ¹Die Module der Basisstufe und der Stufe I sind in der sich aus den **Anlagen 2.1 bis 2.3** ergebenen Reihenfolge abzuschließen. ²Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Zulassung zu den Prüfungen jedes Moduls setzt den Abschluss des unmittelbar vorangehenden Moduls bzw. eines der insoweit in Betracht kommenden Module voraus. ³Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn in

einem Einstufungstest Kompetenzen festgestellt werden, die den angestrebten Lernzielen des gemäß Satz 2 erforderlichen Moduls gleichwertig sind (Quereinstieg); der Test wird von einer durch die Prüfungskommission dafür bestellten Lehrperson durchgeführt.

4

(4) ¹Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Zulassung zu den Prüfungen von Modulen der Stufe II setzt den Erwerb des Zertifikats der Stufe I voraus. ²Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Zulassung zu den Prüfungen von Modulen der Stufe III setzt den Erwerb des Zertifikats der Stufe II voraus. ³Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Pro Modul werden höchstens 25 Anmeldungen berücksichtigt. ²Dies erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen. ³Studierende, für welche das betreffende Modul ein Wahlpflichtmodul darstellt, werden dabei jedoch vorrangig berücksichtigt.

§ 5

Module und Stufenprüfung

(1) ¹Die für das Basis-Zertifikat und das Zertifikat der Stufe I abzuschließenden Module sind wie folgt in Anlagen genannt:

1. Französisch und Spanisch: **Anlage 2.1**,
2. Russisch: **Anlage 2.2**,
3. Chinesisch: **Anlage 2.3**.

²Aus diesen Anlagen ergeben sich

1. die Bezeichnung eines Moduls,
2. die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen,
3. die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen,
4. die Form der abzulegenden Prüfungen,
5. bei schriftlichen Prüfungen deren Bearbeitungszeit,
6. die Gewichtung von Noten bei der Bildung von Modul- und Gesamtnoten sowie
7. die mit dem Abschluss eines Moduls erworbenen Leistungspunkte.

³Nähere Regelungen dazu werden im Modulhandbuch getroffen. ⁴Unterrichts- und Prüfungssprache ist in allen Modulen die jeweilige Fremdsprache.

(2) ¹Soweit den angestrebten Lernzielen eines Moduls der Stufe I gleichwertige Kompetenzen durch einen Einstufungstest gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 festgestellt wurden, gilt Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass dieses Modul und die diesem in der Reihenfolge gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 ggf. vorangehenden Module als 5 ohne benotete Prüfung abgeschlossen gelten. ²Ein Einstufungstest kann jedoch nicht dazu führen, dass sämtliche Module der Stufe I als abgeschlossen gelten. ³Wenn ein Basis-Zertifikat beantragt wird, gilt Satz 2 für die Module der Basisstufe entsprechend.

(3) ¹Für das Zertifikat der Stufe II sind die in der **Anlage 3** genannten Module abzuschließen. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt für die Anlage 3 entsprechend.

(4) ¹Für das Zertifikat der Stufe III sind die in der **Anlage 4** genannten Module abzuschließen. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt für die Anlage 4 entsprechend.

(5) ¹Zum Erwerb des Zertifikats der Stufe III ist außerdem eine aus vier selbstständigen Prüfungen bestehende Stufenprüfung zu bestehen. ²Die Form der abzulegenden Prüfungen und die jeweilige prüfungsgegenständliche Sprachfertigkeit ergeben sich aus der **Anlage 4**. ³Ein Einstufungstest kann auch nicht dazu führen, dass eine dieser Prüfungen als bestanden gilt.

§ 6 **Bewertung und Wiederholung von Prüfungen**

(1) ¹Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt und bewertet. ²Schriftliche Prüfungen innerhalb der Stufenprüfung werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

(2) Soweit eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen besteht, die der Feststellung verschiedener Sprachfertigkeiten dienen, müssen zum Bestehen der Prüfung in jedem Prüfungsteil als solchem mindestens ausreichende Leistungen im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 1 ASPO erbracht werden (Sperrklausel).

(3) ¹Prüfungen können nur in Härtefällen zum zweiten Mal wiederholt werden. ²§ 47 Abs. 2 ASPO gilt entsprechend.

§ 7 **Prüfungskommission**

Die gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung Sprachen (SPO-Sprachen) gebildete Prüfungskommission nimmt auch die der Prüfungskommission obliegenden Aufgaben bei der Durchführung der in dieser Satzung geregelten Studien wahr.

§ 8 **Gesamtnoten und Zertifikate**

(1) ¹Zertifikate der Stufen I bis III werden von Amts wegen, Basis-Zertifikate nur auf Antrag ausgestellt. ²Die Zertifikate weisen eine gemäß Abs. 2 gebildete ⁶ Gesamtnote aus. ³Im Übrigen richtet sich die Gestaltung der Zertifikate nach der **Anlage 5**.

(2) Für die Bildung der Gesamtnoten gilt § 40 Abs. 2 Satz 1 und 2 ASPO mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Modulnoten, die bereits in die Gesamtnote eines Basis-Zertifikats eingeflossen sind, bleiben bei der Bildung der Gesamtnote eines Zertifikats der Stufe I außer Betracht;
2. bei der Bildung der Gesamtnote des Zertifikats der Stufe III treten an die Stelle von Modulnoten die bei den einzelnen Prüfungen der Stufenprüfung erzielten Noten.

§ 9 **Abkürzungen**

Die in den Anlagen 2 bis 4 verwendeten Abkürzungen werden in der **Anlage 6** erläutert.

§ 10 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNICert® an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 31. Januar 2019 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 7/2019) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 19. September 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 25. September 2025.

Hof, den 25. September 2025
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 25. September 2025 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 25. September 2025 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. September 2025.

Anlage 1 (zu § 3 Satz 1)

Zertifikate	Basis- stufe und Stufe I	Stufe II			Stufe III		
		Wirtschaft	Wirtschaft und Technik	Technik	Wirtschaft	Wirtschaft und Technik	Technik
Fachsprachenspezifische Orientierungen							
Sprachen							
Englisch	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Französisch	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Spanisch	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Russisch	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Chinesisch	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

= **Studium möglich**

= Studium nicht möglich

Anlage 2.1 (zu § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Module der Basisstufe und der Stufe I in Französisch und Spanisch

8

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modulnummer	Bezeichnung	L V	SW S	PrüfVorl	Prüfung(en)	Gewichtungsanteil bei der Bildung der			LP
						Modulnote	Gesamtnote des Basis-Zertifikats	Gesamtnote des Zertifikats der Stufe I	
1	Kurs 1	S U	4	TN	schrP90 ¹		50 %	30 %	5
Alternative zu Kurs 1 (kumulativ):									
1a	Kurs 1a	S U	2	TN	schrP60 ¹		25 %	15 %	2, 5
1b	Kurs 1b	S U	2	TN	schrP60 ¹		25 %	15 %	2, 5
2	Kurs 2	S U	4	TN	schrP90 ¹		50 %	30 %	5
Alternative zu Kurs 2 (kumulativ):									
2a	Kurs 2a	S U	2	TN	schrP60 ¹		25 %	15 %	2, 5
2b	Kurs 2b	S U	2	TN	schrP60 ¹		25 %	15 %	2, 5
3	Kurs 3	S U	4	TN	schrP60	37,5 %	40 %	5	
					mdlP	62,5 %			

Das Basis-Zertifikat umfasst die Module mit den Modulnummern 1 bzw. 1a und 1b sowie 2 bzw. 2a und 2b.

¹ Die schriftliche Prüfung umfasst Prüfungsteile zum Hörverständnis, Leseverständnis und schriftlichen Ausdruck. Daneben kann im Modulhandbuch als eine weitere selbstständige Prüfung eine 15-minütige mündliche Prüfung oder eine 15-minütige Präsentation vorgesehen werden.

Anlage 2.2 (zu § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Module der Basisstufe und der Stufe I in Russisch

9

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modulnummer	Bezeichnung	L V	SW S	PrüfVo rl	Prüfung(e n)	Gewichtungsanteil bei der Bildung der			L P
						Modulno te	Gesamtno te des Basis- Zertifikat s	Gesamtno te des Zertifikat s der Stufe I	
1	Kurs 1	S U	4	TN	schrP90 ²		40 %	25 %	5
2	Kurs 2	S U	4	TN	schrP90 ¹		40 %	25 %	5
3	Kurs 3a	S U	2	TN	Präs	50 %	20 %	25 %	5
	Kurs 3b	S U	2	TN	schrP60	50 %			
4	Kurs 4	S U	4	TN	schrP60	50 %		25 %	5
					mdlP	50 %			

Das Basis-Zertifikat umfasst die Module mit den Modulnummern 1 bis 3.

² Die schriftliche Prüfung umfasst Prüfungsteile zum Hörverständnis, Leseverständnis und schriftlichen Ausdruck. Daneben kann im Modulhandbuch als eine weitere selbstständige Prüfung eine 15-minütige mündliche Prüfung oder eine 15-minütige Präsentation vorgesehen werden.

Anlage 2.3 (zu § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

Module der Basisstufe und der Stufe I in Chinesisch

10

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modulnummer	Bezeichnung	LV	SW S	PrüfVorl	Prüfung(en)	Gewichtungsanteil bei der Bildung der			LP
						Modulnote	Gesamtnote des Basis-Zertifikats	Gesamtnote des Zertifikats der Stufe I	
1	Kurs 1	SU , Ü	4	TN	schrP90 ³		30 %	20 %	5
2	Kurs 2	SU , Ü	4	TN	schrP90 ¹		30 %	20 %	5
3	Kurs 3	SU , Ü	4	TN	schrP60 ¹ Präs	40 % 60 %	40 %	20 %	5
4	Kurs 4	SU , Ü	4	TN	schrP90 ¹			20 %	5
5	Kurs 5	SU , Ü	4	TN	schrP60 ¹ mdlP	40 % 60 %		20 %	5

Das Basis-Zertifikat umfasst die Module mit den Modulnummern 1 bis 3.

³ Die schriftliche Prüfung umfasst Prüfungsteile zum Hörverständnis, Leseverständnis und schriftlichen Ausdruck. Daneben kann im Modulhandbuch als eine weitere selbstständige Prüfung eine 15-minütige mündliche Prüfung oder eine 15-minütige Präsentation vorgesehen werden.

Anlage 3 (zu § 5 Abs. 3 Satz 1)

Module der Stufe II in Englisch, Französisch und Spanisch

11

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Modulnummer	Bezeichnung	LV	SW S	PrüfVor l	Prüfung(en)	Gewichtungsanteil bei der Bildung der		LP
						Modulnote	Gesamnote des Zertifikats der Stufe II	
1	Kurs 1	S U	4	TN	schrP90 ⁴		50 %	5
Alternative zu Kurs 1 (kumulativ):								
1a	Modul 1	S U	2	TN	schrP60 ¹		25 %	2, 5
1b	Modul 2	S U	2	TN	schrP60 ¹		25 %	2, 5
2	Kurs 2	S U	4	TN	schrP60	50 %	50 %	5
					Präs oder mdlP	50 %		
Alternative zu Kurs 2 (kumulativ):								
2a	Modul 3	S U	2	TN	schrP60 ¹		25 %	2, 5
2b	Modul 4	S U	2	TN	Präs		25 %	2, 5

⁴ Die schriftliche Prüfung umfasst Prüfungsteile zum Hörverständnis, Leseverständnis und schriftlichen Ausdruck. Daneben kann im Modulhandbuch als eine weitere selbstständige Prüfung eine 15-minütige mündliche Prüfung oder eine 15-minütige Präsentation vorgesehen werden.

Anlage 4 (zu § 5 Abs. 4 Satz 1 und § 5 Abs. 5 Satz 2)

Module und Stufenprüfung der Stufe III in Englisch, Französisch und Spanisch

12

1	2	3	4	5	6	7	8
Modulnummer	Bezeichnung	LV	SW S	PrüfVorl	Prüfung(en)	Gewichtungsanteil bei der Bildung der Gesamtnote des Zertifikats der Stufe III	LP
1	Kurs 1	S U	4	TN	P ⁵		5
Alternative zu Kurs 1 (kumulativ):							
1a	Modul 1	S U	2	TN	Präs		2, 5
1b	Modul 2	S U	2	TN	schrP60 oder Präs		2, 5
2	Kurs 2	S U	4	TN	P ¹		5
Alternative zu Kurs 2 (kumulativ):							
2a	Modul 3	S U	2	TN	schrP90		2, 5
2b	Modul 4	S U	2	TN	schrP60 oder Präs		2, 5
Stufenprüfung:				Abschluss der Module mit den Modulnummern 1 bzw. 1a und 1b sowie 2 bzw. 2a und 2b	mdlP Hörverständnis	25 %	
					mdlP Sprechfertigkeit	25 %	
					schrP75 Leseverständnis	25 %	
					schrP75 schriftlicher Ausdruck	25 %	

⁵ SchrP90 (nur in einem der beiden Kurse) oder

- StA und Präs oder
- schrp60 und Präs oder
- schrp60 und mdlP.

Anlage 5 (zu § 8 Abs. 1 Satz 3)

[wird noch erstellt]

Anlage 6 (zu § 9)

Erläuterung der Abkürzungen

14

LP	Leistungspunkte
LV	Lehrveranstaltung(en)
mdlP	mündliche Prüfung
P	Prüfung
Präs	Präsentation
PrüfVorl	Prüfungsvorleistung(en)
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung